

Niederschrift über die 31. Sitzung des Rates

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 12.12.2024
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 21:08 Uhr
Ort, Raum: Rodenkirchen großer Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Michael Sanders

Mitglieder

Frau Andrea Arens abwesend ab 18:30 Uhr
Herr Günter Busch
Frau Ilona Fritz
Herr Wolfgang Fritz
Herr Jörn Haats
Herr Olaf Helwig
Frau Monika Hirdes
Herr Gerriet Janßen
Frau Elke Kuik-Janssen
Herr Jürgen Neels
Herr Hanke Schnitger
Herr Hans Schwedt
Frau Nina Sommer abwesend ab 19:45 Uhr
Herr Thomas Speckels
Herr Bürgermeister Harald Stindt
Frau Erika Weubel
Herr Horst Wieting
Herr Oleg Wilhelm abwesend
Frau Dr. Gabriele Wobbe-Sahm
Herr Siegmar Wollgam

von der Verwaltung

Frau Verena Huppert

Protokollführer-/in

Frau Svetlana Pfannenstiel

Abwesend:

Herr Oleg Wilhelm
Frau Andrea Arens ab 18:30 Uhr
Frau Nina Sommer ab 19:45 Uhr

Tagesordnung:

- 1** Eröffnung der Sitzung
- 1.1** Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 1.2** Feststellung der Tagesordnung
- 2** Genehmigung der Niederschrift der 30. Sitzung des Rates am 26.09.2024 -öffentlicher Teil
- 3** Bericht der Bürgermeisters
- 4** Einwohnerfragestunde
- 5** Antrag Bündnis 90/Die Grünen auf Neupflanzung gefällter gemeindlicher Bäume
Vorlage: AN/097/2024
- 6** Umbenennung einer Straße - Rodenkirchen Am Markt
Vorlage: BV/145/2024
- 7** Antrag der Gruppe WPS/FDP / Bürgerfest
Vorlage: AN/149/2024
- 8** Antrag der SPD- Fraktion auf Aufwertung des Marktplatzes durch Errichtung von urbaner Photovoltaik hin zu einem Ort der Begegnung
Vorlage: AN/099/2024
- 9** Antrag der Fraktion B.90/Die Grünen auf Einrichtung einer Ganztagschule an beiden Grundschulstandorten der Gemeinde Stadland.
Vorlage: AN/105/2024
- 10** Grundsätze für die Vergabe von Kita-Plätzen in der Gemeinde Stadland
Vorlage: BV/129/2024
- 11** Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Reitland auf Ersatzbeschaffung
hier: HLF 10
Vorlage: AN/050/2024
- 12** Atemschutzmasken für Rettungskräfte
Rettungsmasken für den Einsatz im Tunnel
Vorlage: AN/141/2024
- 13** Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Haushaltssperrvermerkes zur Investition INV240001 HLF 20 FF Rodenkirchen
Vorlage: BV/128/2024

- 14** Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Schwei auf Ersatzbeschaffung
hier: LF 10
Vorlage: AN/051/2024
- 15** Übertragung INV240032 FF Reitland - Stromerzeuger auf FF Seefeld
Vorlage: BV/138/2024
- 16** Fahrzeugbeschaffung für die Feuerwehren
Festlegung der Investitionen für den Haushalt 2025
Vorlage: BV/139/2024
- 17** Budgetplanung Feuerwehr 2025
Vorlage: BV/111/2024
- 18** Abschlussbericht vom Ferienpass 2024 - Bereitstellung Haushaltsmittel
Vorlage: BV/125/2024
- 19** Geldanlagen der Gemeinde Stadland
Beratung und Beschlussfassung über eine Richtlinie für Geldanlagen i.S.d. § 30 KomHKVO
Vorlage: BV/142/2024
- 20** Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Stadland (2. Änderungssatzung)
Vorlage: BV/137/2024
- 21** Umsatzsteuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Inanspruchnahme der möglichen Verlängerung der Übergangsfrist
Vorlage: BV/140/2024
- 22** Sportlerehrung 2024 - Bereitstellung Haushaltsmittel
Vorlage: BV/124/2024
- 23** Antrag des Bürgerverein Strohausen e.V. auf Zuwendung für die Erneuerung der Sitzflächen am Dorfplatz
Vorlage: AN/133/2024
- 24** BV Schwei - Zuschuss zu baulichen Maßnahmen
Vorlage: BV/135/2024
- 25** Antrag der SPD- Fraktion auf vorbereitende Maßnahmen zur Verwicklung eines nachhaltigen interkommunalen Gewerbegebiets
Vorlage: AN/098/2024
- 26** Antrag der CDU-Fraktion Stadland auf Teilaufhebung eines Ratsbeschlusses
hier: Beschlussfassung über das Interkommunale

Gewerbegebiet vom 27.06.2018
Vorlage: AN/373/2023

- 27** Bebauungsplan Nr. 61 "Südlicher Hellmer"
Benennung der Straße im Wohngebiet des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 61 "Südlicher Hellmer"
Vorlage: AN/116/2024
- 28** Baugebiet 7, Schwei
Antrag eines Grundstücksbewerbers auf Teilung des Grundstücks Zum Landblick 4 (Flur 10, Flurstück 107/10, Gemarkung Schwei) zur Errichtung von Kleinhäusern (Tiny House)
Vorlage: AN/119/2024
- 29** Antrag der Gleichstellungsbeauftragten Frau Ilona Fritz auf Änderung bzw. Aktualisierung der Satzung der Gemeinde Stadland über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Aufgaben
Vorlage: AN/132/2024
- 30** 42. Änderung des Flächennutzungsplans Stadland und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 "Südlicher Hellmer", im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch
1. Kenntnisnahme der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)
2. Fassung der Abwägungsbeschlüsse (§ 1 Abs. 7 BauGB)
3. Beschlussfassung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans Stadland und Fassung des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 "Südlicher Hellmer" (§ 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 58 Abs. 1 NKomVG)
Vorlage: BV/113/2024
- 31** 36. Änderung des Flächennutzungsplans Stadland und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 59 "Freiflächenphotovoltaikanlage Sürwürden", im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch
1. Kenntnisnahme der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)
2. Beschlussfassung zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: BV/114/2024
- 32** 40. Änderung des Flächennutzungsplans Stadland und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 38 "Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen Rodenkircherwarp", 1. Änderung, im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch
1. Kenntnisnahme der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)
2. Vorstellung der Entwurfsunterlagen
3. Zustimmung zur Entwurfsplanung
4. Beschlussfassung zur Durchführung der

Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)
Vorlage: BV/115/2024

- 33** Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 "Windenergieanlagenpark Schweieraußendeich"
1. Vorstellung der Entwurfsunterlagen
2. Fassung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB)
3. Zustimmung zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)
Vorlage: BV/117/2024
- 34** Baugebiet 7, Schwei
Angebot von Wohnbaugrundstücken zur Errichtung von Kleinhäusern (Tiny Houses)
Vorlage: BV/120/2024
- 35** Bebauungsplan Nr. 57 "Windenergieanlagenpark Morgenland"
1. Kenntnismahme der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)
2. Fassung der Abwägungsbeschlüsse (§ 1 Abs. 7 BauGB)
3. Beschlussfassung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 "Windenergieanlagenpark Morgenland" (§ 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 58 Abs. 1 NKomVG)
Vorlage: BV/153/2024
- 36** Mitteilungen der Verwaltung
- 37** Anfragen der Ratsmitglieder
- 38** Einwohnerfragestunde

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende Herr Sanders eröffnet die Sitzung um 18:02 Uhr.

Der Vorsitzende Herr Sanders hält einen kurzen Jahresrückblick.

zu 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende Herr Sanders stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

zu 1.2 Feststellung der Tagesordnung
--

Ratsfrau Kuik- Janssen beantragt den Tagesordnungspunkt 33 vorzuziehen.

Der Vorsitzende Herr Sanders lässt über den Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis

**Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0
einstimmig beschlossen**

zu 2 Genehmigung der Niederschrift der 30. Sitzung des Rates am 26.09.2024 - öffentlicher Teil

Der Vorsitzende Herr Sanders lässt über die Genehmigung der Niederschrift der 30.Sitzung des Rates am 26.09.2024 -öffentlicher Teil- abstimmen.

Abstimmungsergebnis

**Ja 19 Nein 0 Enthaltung 1
einstimmig beschlossen**

zu 3 Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet:

Baumaßnahmen:

- Maßnahme der FF Rodenkirchen: Die Maßnahme ist im Zeit- und Kostenplan.
- Maßnahme der FF Seefeld: Die Baugenehmigung liegt vor und die Ausschreibung wird gerade umgesetzt. Die ersten sechs Gewerke sind bereits veröffentlicht.
- Maßnahme Baugebiet Seefeld: Die Erschließung ist beauftragt.
- Maßnahme Kita Löwenzahn: Die Drainage ist fertig und die Maßnahme abgeschlossen.
- Die Maßnahmen in Bezug auf die Akustikdecken in den Kitas ist für 2024 abgeschlossen und wird im Jahr 2025 fortgeführt.
- Maßnahme Markthalle: Der Einbau der Küche und der Lüftungsanlage ist abgeschlossen.
- Anbau bei GS Rodenkirchen: Die Maßnahme ist in Planung und es erfolgt eine Abstimmung zwischen dem Architekten und den Nutzern.
- Anbau/Instandsetzung FF Schwei: Die Maßnahme ist in der Planung der Varianten beim Architekten.

- GS Schwei: Betrachtung von Varianten, noch liegen nicht alle Kennzahlen vor
- Straßenschäden in der gesamten Gemeinde sind in der Bearbeitung.
- Die Deichstraße (Seefeld) ist in einem ersten Abschnitt ertüchtigt. Der nächster Abschnitt im kommenden Jahr und in Abhängigkeit von den Haushaltsmitteln bearbeitet.
- Seniorenpass und Weihnachtspäckchen finden wieder statt und werden gerade umgesetzt.

zu 4	Einwohnerfragestunde
-------------	-----------------------------

Es werden keine Fragen gestellt.

zu 5	Antrag Bündnis 90/Die Grünen auf Neupflanzung gefälltter gemeindlicher Bäume Vorlage: AN/097/2024
-------------	--

Sach- und Rechtslage:

Antrag B90/Grüne liegt bei.

Beschlussempfehlung:

Der Rat der Gemeinde beschließt:

Die Erstaufnahme des Bestandes wird an Dritte vergeben. Die Kosten hierfür werden durch die Verwaltung ermittelt und im Haushalt 2025 eingebracht.
Die Bäume im öffentlichen Raum werden durch neue Anpflanzungen ersetzt.

Neue Beschlussformulierung:

Es werden Bestandsaufnahmen und Abgleiche mit den Bebauungsplänen, durch freiwillige (ehrenamtliche) Dritte vorgenommen. Der Gemeinde entstehen hierdurch keine Kosten. Ersatzpflanzungen werden, soweit möglich und sinnvoll ortsgleich vorgenommen. Andersfalls erfolgt eine Umsetzung im jeweiligen Geltungsbereich.

Über den vorliegenden Antrag lässt der Ausschussvorsitzender Herr Sanders abstimmen.

Abstimmungsergebnis

**Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0
einstimmig beschlossen**

zu 6	Umbenennung einer Straße - Rodenkirchen Am Markt Vorlage: BV/145/2024
-------------	--

Sach- und Rechtslage:

Im Jahr 2024 wurde der alte Bahnhof von einem neuen Eigentümer erworben. Der Bahnhof beherbergt zukünftig und bereits aktuell die Firma Implec (ehemals Computer Mack).

In den kommenden Jahren soll der Bahnhof umfangreich – unter der Berücksichtigung aller Anforderungen aus dem Denkmalschutz - saniert werden. Neben den Büro- und Geschäftsräumen sollen auch modernisierte Wohneinheiten entstehen. Obgleich der Charakter des alten Bahnhofs bestehen bleiben wird, wird das gesamte Gebäude auch energetisch saniert. Einbezogen in die Sanierung werden auch die Freiflächen vor dem alten Bahnhof. Hier ist in der Verbindung zum gemeindlichen Petit-Caux-Platz auch eine öffentliche Nutzung vorstellbar.

Das alte Bahnhofsgebäude hat momentan die Adresse „Am Markt 4“

Das Rathaus hat die Adresse Am Markt 1, der private Nachbar hat die Adresse Am Markt 2 und das ehemalige Gebäude der Raiffeisengenossenschaft hat die Adresse Am Markt 3, Die Markthalle hat die Adresse Am Markt 6 (diese Adresse gilt auch für das Jugendzentrum) und die FF Rodenkirchen Am Markt 8.

Ohne ein erkennbares Gesamtsystem zu beeinträchtigen wäre es möglich dieses historisch bedeutsame Bauwerk auch in Hinsicht auf die postalische Adresse herauszuheben. Für alle anderen Anwohner / Anlieger wäre keine Änderung erforderlich.

Der aktuelle Wechsel des Eigentümers in der oben genannten Liegenschaft und die anstehenden Veränderungen begünstigen eine Umbenennung. Der Aufwand für die Verwaltung ist gering. Der grundsätzliche Namenswechsel könnte noch mit einer aufschiebenden Wirkung versehen werden. Als Zeitpunkt wäre der Beginn der Sanierungsarbeiten zu sehen, da sich das Gebäude dann in einem Leerstand befindet und keine aktuellen Mieter beeinträchtigt wären.

Beschlussempfehlung:

Dem Antrag auf Umbenennung wird stattgegeben und der Zeitpunkt der Umbenennung auf den künftigen Leerstand bezogen. Die neue Adresse lautet: 26935 Stadland, Alter Bahnhof

Aus der Infrastrukturausschuss wurde gebeten die Formulierungen in der Beschlussempfehlung zu ändern.

Neue Beschlussempfehlung lautet wie folgt:

Dem Antrag auf Umbenennung der Marktstraße, bezogen auf Straßenabschnitt des Bahnhofsgebäudes wird stattgegeben. Alle anderen Straßenabschnitte der Marktstraße sind nicht betroffen und verbleiben unverändert. Der Zeitpunkt der Umbenennung wird auf einen künftigen Leerstand bezogen. Die neue Adresse lautet: 26935 Stadland, Alter Bahnhof.

Über die geänderte Beschlussempfehlung lässt der Vorsitzende Herr Sanders abstimmen.

Abstimmungsergebnis

**Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0
einstimmig beschlossen**

zu 7	Antrag der Gruppe WPS/FDP / Bürgerfest Vorlage: AN/149/2024
-------------	--

Sach- und Rechtslage:

Mit beilegendem Antrag beantragt die Gruppe WPS/FDP für die Zukunft regelmäßige Bürgerfeste mit wechselnden Standorten.

Ratsherr Helwig hat den Antrag noch mal begründet.

Beschlussempfehlung:

Ein Bürgerfest zu besonderen Anlässen und Jubiläen ist grundsätzlich möglich. Regelmäßige Feste überfordern jedoch sowohl die Möglichkeiten der Gemeinde als auch die Kapazitäten der Vereine und Beteiligten.

Die Gemeinde hat bereits einen gut gefüllten Veranstaltungskalender und kann derzeit keine weiteren Veranstaltungen mehr abbilden. Das Bürgerfest zum 50. Jubiläum der Gemeinde Stadland war ein singuläres Ereignis und besonderer Kraftakt.

Aus Sicht der Gemeinde Stadland ist der Antrag abzulehnen.

Änderung in der Beschlussempfehlung

Bürgerfeste finden nicht jährlich, sondern zu besonderen Anlässen und Jubiläen statt. Dabei ist ein regelmäßiger Ortswechsel sinnvoll. Die Bürgerfeste können mit anderen Veranstaltungen und örtlichen Festen kombiniert werden.

Der Vorsitzende Herr Sanders lässt über den Antrag mit geänderte Beschlussempfehlung abstimmen.

Abstimmungsergebnis

**Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0
einstimmig beschlossen**

zu 8	Antrag der SPD- Fraktion auf Aufwertung des Marktplatzes durch Errichtung von urbaner Photovoltaik hin zu einem Ort der Begegnung Vorlage: AN/099/2024
-------------	---

Sach- und Rechtslage:

Antrag der Fraktion der SPD. Der Antrag wird in der Sitzung begründet.

Die beschriebenen Anlagen können nach der Einschätzung der Gemeindeverwaltung nicht ohne Probleme auf den Marktplätzen verbaut werden. Es wurde gerade erst die Marktelektrik für 500.000 Euro ertüchtigt und diese ist nun an bestimmte Stellen und Abnahmen

gebunden. Die Nutzung dieser Art ist mit einem Volksfest wie dem Roonkarker Mart nicht vereinbar.

Neben der Nutzung von gemeindlichen Dachflächen für Photovoltaik (wird gerade bereits durch die Gemeinde geprüft) könnten die aufgeführten Überdachungsanlagen künftig ggf. im Bereich von Schulhöfen oder im Freigelände von Kitas Verwendung finden.

Für die Gemeindeverwaltung kann es in den kommenden Jahren nur darum gehen den Investitionsstau abzubauen und die ausstehenden Maßnahmen umzusetzen.

Um die Gemeinde jedoch nicht zusätzlich mit Prüfaufträgen zu belasten, sollten die Möglichkeiten im Rahmen der jeweiligen Baumaßnahmen durch die beauftragten Büros mit abgeprüft werden.

Es gab keine Beratung, der Antragsteller folgt dem Vorschlag der Verwaltung.

Beschlussempfehlung:

Eine Verwendungsprüfung (Machbarkeit) findet im Rahmen der beauftragten Baumaßnahmen über die beauftragten Büros statt. Ein konkreter Prüfauftrag an die Verwaltung ergeht nicht.

Abstimmungsergebnis

**Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0
einstimmig beschlossen**

**zu 9 Antrag der Fraktion B.90/Die Grünen auf Einrichtung einer Ganztagschule an beiden Grundschulstandorten der Gemeinde Stadland.
Vorlage: AN/105/2024**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 12.09.2024 beantragt die Fraktion B.90/Die Grünen die Einrichtung einer Ganztagschule an beiden Schulorten der Gemeinde Stadland. Auf den anliegenden Antrag wird verwiesen.

Beratung:

Ratsfrau Kuik- Janssen begründet Ihren Antrag. Es gehe heute um einen Grundsatzbeschluss.

Ratsherr Helwig meinte, dass ihm die Prüfung über die Kostenentwicklung fehlt.

Ratsherr Busch merkt an, dass ein Rechtsanspruch ab 01.08.2026 für die Ganztagsbetreuung besteht.

Ratsfrau Kuik-Janssen ergänzt, dass sich im Vergleich zu 2018, die Rechtsgrundlagen über die z. B. Räumlichkeitsbedingungen oder Zuschüsse vom Land geändert haben.

Abstimmungsergebnis

**Ja 18 Nein 1 Enthaltung 0
mehrheitlich beschlossen**

zu 10	Grundsätze für die Vergabe von Kita-Plätzen in der Gemeinde Stadland Vorlage: BV/129/2024
--------------	--

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Stadland ist grundsätzlich bemüht, allen Sorgeberechtigten einen KiTa-Platz für ihr Kind in ihrer Wunscheinrichtung zur Verfügung zu stellen.

Auch wird dabei die gewünschte Betreuungszeit berücksichtigt. Dennoch kann es vorkommen, dass dem vorhandenen Platzangebot in den jeweiligen Einrichtungen eine übersteigende Nachfrage gegenübersteht. Daher sollen die KiTa-Plätze in der Gemeinde Stadland nach Maßgabe von festgelegten Grundsätzen vergeben werden.

Der Ausschussvorsitzender Herr Sanders lässt über die vorliegende Beschlussempfehlung abstimmen.

Beschlussempfehlung:

Die verwaltungsinterne Richtlinie für die Vergabe von Kitaplätzen wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

zu 11	Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Reitland auf Ersatzbeschaffung hier: HLF 10 Vorlage: AN/050/2024
--------------	---

Sach- und Rechtslage:

Die Freiwillige Feuerwehr Reitland beantragt mit Schreiben vom 19.02.2024 eine Fahrzeuersatzbeschaffung für das HLF 10 in Reitland. Die Anforderungen werden im Antrag in Anlage 1 benannt.

Die Verwaltung macht sich den Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Reitland zu eigen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Anmerkungen.

Der Ausschussvorsitzende Herr Sanders lässt über die vorliegende Beschlussempfehlung abstimmen.

Beschlussempfehlung:

Der Rat der Gemeinde Stadland beschließt:

1. Dem Antrag der Freiwilligen Feuerwehr wird entsprochen.
2. Für die Fahrzeuersatzbeschaffung wird eine Summe in Höhe von 550.000 € im Haushalt 2025 bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis

**Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0
einstimmig beschlossen**

**zu 12 Atenschutzmasken für Rettungskräfte
Rettungsmasken für den Einsatz im Tunnel
Vorlage: AN/141/2024**

Sach- und Rechtslage:

Antrag der Fraktion der SPD
Der Antrag wird in den kommenden Tagen nachgepflegt.

Beratung

Herr Bürgermeister Stindt äußert sich zu dem Thema und sagt, dass die Feuerwehren die Atenschutzmasken brauchen und der Landkreis Wesermarsch beteiligt sich mit maximal 25.000 €.

Die Beschaffung erfolgt im Rahmen der Fahrzeugbeschaffung für das Tunnelfahrzeug als Ausrüstung.

Der Vorsitzende Herr Sanders lässt über den vorliegenden Antrag abstimmen.

Beschlussempfehlung:

Die Beschlussempfehlung wird nach Antragseingang nachgearbeitet

Abstimmungsergebnis

**Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0
einstimmig beschlossen**

**zu 13 Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Haushaltssperr-
vermerkes zur Investition INV240001 HLF 20 FF Rodenkirchen
Vorlage: BV/128/2024**

Sach- und Rechtslage:

In den Haushalt 2024 ist bei der Investition INV240001 HLF 20 Feuerwehr Rodenkirchen ein Haushaltssperrvermerk eingetragen worden, nachdem die Verwendung der Mittel i.H.v. 650.000,00 € nur auf gesonderten Ratsbeschluss erfolgen darf.

Nunmehr liegt die Zusage der Niedersächsischen Ministerin für Inneres und Sport Frau Daniela Behrens vor, dass das Land Niedersachsen die Neuanschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs mit einem Anteil von 75 %, höchstens 650.000,00 € fördern wird. Um nun zeitnah mit der Ausschreibung für dieses Fahrzeug beginnen zu können, ist der Haushaltssperrvermerk aufzuheben.

Es gibt keine Anmerkungen zu diesem Tagesordnungspunkt.

Der Ausschussvorsitzende Herr Sanders lässt über die vorliegende Beschlussempfehlung abstimmen.

Beschlussempfehlung:

Der eingetragene Haushaltssperrvermerk zu Investitionsnummer INV240001 HLF 20 Feuerwehr Rodenkirchen wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis

**Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0
einstimmig beschlossen**

**zu 14 Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Schwei auf Ersatzbeschaffung
 hier: LF 10
 Vorlage: AN/051/2024**

Sach- und Rechtslage:

Die Freiwillige Feuerwehr Schwei beantragt im Zuge des 2017 beschlossenen Feuerwehrbedarfsplanes die Ersatzbeschaffung des LF 10 aus dem Jahre 2004.

Weitere Inhalte stehen in der Anlage 1 zur Verfügung.

Die Verwaltung macht sich den Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Schwei zu eigen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Anmerkungen

Der Ausschussvorsitzende Herr Sanders lässt über die vorliegende Beschlussempfehlung abstimmen.

Beschlussempfehlung:

Der Rat der Gemeinde Stadland beschließt:

1. Dem Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Schwei wird stattgegeben.
2. Haushaltsmittel in Höhe von 500.000 € werden im Haushalt 2025 für die gewünschte Ersatzbeschaffung bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis

**Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0
einstimmig beschlossen**

zu 15	Übertragung INV240032 FF Reitland - Stromerzeuger auf FF Seefeld Vorlage: BV/138/2024
--------------	--

Sach- und Rechtslage:

Mit dem Haushaltsbeschluss für den Haushalt 2024 wurde unter der Investitionsnummer INV240032 die Beschaffung eines Stromerzeugers für die Feuerwehr Reitland genehmigt.

Dieser Stromerzeuger wird aufgrund des Fahrzeugzulaufes im Frühjahr 2025 für die Feuerwehr Seefeld benötigt. Die Investition ist daher in der beschreibenden Zuordnung auf die Feuerwehr Seefeld zu übertragen.

Der Bedarf besteht weiterhin und wird lediglich bei einer anderen Ortswehr umgesetzt.

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Anmerkungen

Der Ausschussvorsitzende Herr Sanders lässt über die vorliegende Beschlussempfehlung abstimmen.

Beschlussempfehlung:

Die Investition wird in gleicher Höhe und mit gleichem Inhalt von der Feuerwehr Reitland auf die Feuerwehr Seefeld übertragen.

Abstimmungsergebnis

**Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0
einstimmig beschlossen**

zu 16	Fahrzeugbeschaffung für die Feuerwehren Festlegung der Investitionen für den Haushalt 2025 Vorlage: BV/139/2024
--------------	--

Sach- und Rechtslage:

Wie bereits im Feuerwehrausschuss berichtet sind die nächsten Fahrzeugbeschaffungen für die FF in Schwei und in Reitland vorgesehen und dringend erforderlich. Hierbei sind auch die langen Bearbeitungs- und Lieferzeiten der Anbieter zu berücksichtigen.

Um den Haushalt zu entlasten und die liquiden Haushaltsmittel verfügbar zu haben wurde festgelegt die notwendigen Beschaffungsmaßnahmen in den Haushalt 2025 aufzunehmen, jedoch die zeitliche Umsetzung nach fachlichen Kriterien zu priorisieren.

Durch Festlegung des Gemeindebrandmeisters soll nach der Genehmigung des Haushalts 2025 zunächst das Fahrzeug für die FF in Schwei beauftragt werden. Hintergrund ist, dass für die FF Schwei ein ähnliches Fahrzeug zum TLF 3000 (geliefert in 2024) ausschreiben werden muss und somit die Ausschreibung bei dem Anbieter BBS nur geringfügig geändert werden muss. Die erforderlichen Vorarbeiten brauchen nicht neu erarbeitet, sondern können wiederholt werden und die Leistungsverzeichnisse können mit geringsten Änderungen noch einmal genutzt werden.

Damit können direkte und indirekte Kosten gespart werden.

Die Ausschreibung für das Fahrzeug der FF Reitland würde dann folgen, wenn die Vergabemaßnahme für die FF Schwei abgeschlossen ist und die Beauftragung ausgelöst wurde. Die investiven Mittel sollten jedoch bereits im Haushalt 2025 angelegt werden.

Der zugrundeliegende Bedarfsplan befindet sich in der Überarbeitung.

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Anmerkungen

Der Ausschussvorsitzende Herr Sanders lässt über die vorliegende Beschlussempfehlung abstimmen.

Beschlussempfehlung:

Der Beschluss erfolgt im Zusammenhang mit den Anträgen der Feuerwehren aus dem Frühjahr 2024.

AN-050-2024 (550.000€) für das Ersatzfahrzeug der FF Reitland und mit der Antragsnummer AN/051/2024 (500.000€) für das Ersatzfahrzeug der Feuerwehr in Schwei.

Den Anträgen wird gemäß der Priorisierung des Gemeindebrandmeisters zugestimmt.

Abstimmungsergebnis

**Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0
einstimmig beschlossen**

zu 17	Budgetplanung Feuerwehr 2025 Vorlage: BV/111/2024
--------------	--

Sach- und Rechtslage:

Die wesentlichen Veränderungen in den Budgets der Feuerwehren sind in der nachfolgenden Anlage dargestellt. Eine Wirksamkeit ergibt sich für den Haushalt 2025. Die Inhalte sind zwischen den Wehren und der Verwaltung abgestimmt.

Herr Bürgermeister Stindt weist drauf hin, dass mit Feuerwehren die Themen abgestimmt wurden.

Ohne weitere Beratung lässt der Vorsitzende Herr Sanders über die Beschlussempfehlung abstimmen.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung macht sich die Budgetplanung zu eigen. Der Beschlussempfehlung wird wie vorgelegt zugestimmt.

Abstimmungsergebnis

**Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0
einstimmig beschlossen**

Sach- und Rechtslage:

In den Sommerferien 2024 fanden insgesamt 31 Veranstaltungen mit 334 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt. Von den 334 Teilnehmerinnen und Teilnehmern waren 249 Kinder dabei und 85 Begleitpersonen.

Auch in diesem Jahr wurden keine Ferienpässe gedruckt, da die Anmeldungen für den Ferienpass online durchgeführt wurden. Die Teilnehmer konnten sich alle Unterlagen über die Website der Gemeinde Stadland herunterladen.

Die Resonanz auf die Anmeldungen zum Ferienpass war in diesem Jahr sehr groß, was wohl unter anderem daran lag, dass viele neue Veranstaltungen hinzugekommen sind und für jede Altersgruppe der 6- bis 14-Jährigen ein passendes Angebot dabei war. Alle 31 Veranstaltungen wurden gut angenommen und die Kurse waren bis auf zwei Ausnahmen vollständig ausgebucht.

Highlights waren in diesem Jahr unter anderem die Familienfahrten nach Langeoog und zum Zoo Hannover. Die Nachfrage war so groß, dass jeweils zwei Reisebussen eingesetzt wurden.

Die Veranstaltungen „Meerjungfrauenschwimmen“ im Schwimmbad Brake und „Wattwanderung nach Langlütjen II“ mussten krankheitsbedingt leider abgesagt werden. Es wird angestrebt, die zwei Veranstaltungen wieder für den Ferienpass 2025 anbieten zu können.

Erstmalig wurde in diesem Jahr ein Schwimmkurs für die Teilnehmenden des Ferienpasses angeboten. Der Schwimmkurs wurde vom Stadtbad Brake in Zusammenarbeit mit der Stadt Brake angeboten.

Insgesamt sind 14 Anmeldungen für zehn vorgesehene Plätze eingegangen. Es wurde allen Kindern ermöglicht, die Schwimmkurs zu besuchen, sodass insgesamt 14 Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren am Schwimmkurs teilgenommen haben. Insgesamt haben 13 Kinder erfolgreich ihr Schwimmbzeichen bestanden.

Im Haushalt waren 16.000 € für den Ferienpass vorgesehen. Die Kosten belaufen sich aktuell auf 14.284,17 €, wobei noch zwei Rechnungen ausstehen, welche jedoch den Ansatz nicht mehr erhöhen.

Es gibt zu diesem Tagesordnungspunkt keine Anmerkungen.

Der Ausschussvorsitzende Herr Sanders lässt über die vorliegende Beschlussempfehlung abstimmen.

Beschlussempfehlung:

Der vorliegende Bericht über den Ferienpass 2024 wird zur Kenntnis genommen. Es werden Haushaltsmittel für die Durchführung des Ferienpasses 2025 in Höhe von 16.000 € im Haushalt 2025 veranschlagt.

Abstimmungsergebnis

**Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0
einstimmig beschlossen**

zu 19	Geldanlagen der Gemeinde Stadland Beratung und Beschlussfassung über eine Richtlinie für Geldanlagen i.S.d. § 30 KomHKVO Vorlage: BV/142/2024
-------	--

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 30 S. 1 KomHKVO (Niedersächsische Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung) sollen liquide Mittel, die nach der Liquiditätsplanung nicht sofort benötigt werden, sicher und ertragsorientiert angelegt werden.

Aus dieser Vorschrift folgt, dass eine Anlagemöglichkeit gegeben ist, um vor allem entgangene Zinserträge zu vermeiden. Mit überschüssigen Mittel soll ein gewisser Ertrag generiert werden. Auf der anderen Seite sind die Mittel so anzulegen, dass die Sicherheit gewährleistet ist, da die Mittel zu einem späteren Zeitpunkt benötigt werden.

Liquide Mittel entstehen durch die Unregelmäßigkeit und den Differenzen zwischen Einzahlungen (Zuweisungen, Erstattungen usw.) und den Auszahlungen (Gehälter, Rechnungen usw.) und aus noch nicht in Anspruch genommenen investiven Mitteln.

Um diese Möglichkeiten festzuschreiben, soll die Kommune gemäß § 30 S. 2 KomHKVO die Sicherheitsanforderungen und Ertragsgrundsätze regeln. Hierzu kann eine Richtlinie oder Dienstanweisung verwendet werden. In dieser kann ebenso das Erfordernis aus § 30 S. 3 KomHKVO festgelegt werden, dass die angelegten Mittel für ihre Zweckbestimmung rechtzeitig verfügbar sein müssen. Die Anlage der liquiden Mittel ist Aufgabe der Verwaltung.

Gemäß § 30 S. 4 KomHVO gelten die oben aufgeführten Sätze 1 bis 3 aus § 30 KomHKVO auch für Anlagen des Finanzvermögens.

Die Gemeinde Stadland hat in Erwartung von Kapitalabflüssen für diverse investive Maßnahmen im Jahr 2022 einen Investitionskredit in Höhe von 3.673.300,00 € aufgenommen sowie im Jahr 2024 einen Investitionskredit in Höhe von 3.500.000,00 €.

Durch Verzögerungen im Mittelabfluss werden diese Mittel bis Ende des Jahres 2024 nicht vollständig verwendet. Folglich besteht die Möglichkeit, die nicht benötigten Mittel sicher und ertragsorientiert anzulegen.

Hierzu ist die im Anhang beigefügte Richtlinie von der Verwaltung entwickelt worden.

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Anmerkungen

Der Ausschussvorsitzende Herr Sanders lässt über die vorliegende Beschlussempfehlung abstimmen.

Beschlussempfehlung:

Die „Richtlinie für Geldanlagen i.S.d. § 30 KomHKVO“ wird entsprechend des anliegenden Entwurfes beschlossen.

Abstimmungsergebnis

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

zu 20	Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Stadland (2. Änderungssatzung) Vorlage: BV/137/2024
-------	--

Sach- und Rechtslage:

Mit Urteil vom 10.04.2018 hat das Bundesverfassungsgericht die Grundsteuererhebung in ihrer jetzigen Form für verfassungswidrig erklärt. Für eine gesetzliche Neuregelung gab das Gericht eine Frist bis Ende 2019 mit einer Umsetzungsfrist bis 01.01.2025 vor. Da sich nicht alle Bundesländer dem sogenannten Bundesmodell des neuen Grundsteuergesetzes (GrStG) anschließen wollten, wurde eine Öffnungsklausel für andere Steuermodelle geschaffen, wovon mehrere Bundesländer Gebrauch gemacht haben.

Der Niedersächsische Landtag hat am 07.07.2021 das Niedersächsische Grundsteuergesetz (NGrStG) beschlossen und sich für ein Fläche-Lage-Modell bei der Grundsteuer B entschieden.

Die Berechnung der Grundsteuer A wird nach dem Bundesmodell vorgenommen.

Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung mussten alle Grundstückeigentümer/innen und bis zum 31.01.2023 eine Grundsteuererklärung bei den Finanzämtern abgeben. Die Finanzämter haben daraufhin eine Neubewertung auf der Grundlage des NGrStG vorgenommen und zwei Bescheide verschickt: Den Bescheid über die Grundsteueräquivalenzbeträge auf den 01.01.2022 gemeinsam mit dem Bescheid über den Grundsteuermessbetrag auf den 01.01.2025, der auch an die Kommunen übermittelt wird.

Bei der Hauptveranlagung auf den 1. Januar 2025 ist durch die Gemeinde Stadland ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Dazu ist das aus den neuen Grundsteuer-Messbeträgen zu erwartende Grundsteueraufkommen ab dem Jahr 2025 dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde Stadland für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist (Planansatz Grundsteuer A und B insgesamt 1.294.000,00 €). Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleichbliebe (§ 7 NGrStG). Insgesamt soll sich das Grundsteueraufkommen nicht erhöhen, auch wenn sich bei Einzelnen zum Teil erhebliche Verschiebungen ergeben können. Bisher wurde der Hebesatz der Grundsteuer üblicherweise im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzt. Da jedoch der Haushaltsplanentwurf nicht entsprechend rechtzeitig vorliegen wird, die erste Fälligkeit der Grundsteuer auf den 15. Februar 2025 fällt und Jahresveranlagung, Erstellung und Versendung der Bescheide einige Zeit in Anspruch nimmt, ist es notwendig, bereits jetzt eine gesonderte Satzung über den Hebesatz der Grundsteuer A und B zu beschließen. Eine Änderung des Hebesatzes ist damit für das Haushaltsjahr 2025 losgelöst vom Haushaltsbeschluss möglich. Ohne eine festgelegte Hebesatzsatzung ist es für das Jahr 2025 nicht möglich, rechtssichere Grundsteuerbescheide bekanntzugeben.

Mit der Änderung der Hebesätze der Grundsteuer A und B ab dem 01. Januar 2025 werden keine Mehrerträge im Vergleich zum Gesamtaufkommen 2024 erwartet. Es kommt lediglich in bestimmten Fällen zu einer Verlagerung der finanziellen Belastung auf Ebene der Steuer-schuldner/innen.

Bereits seit Mitte des Jahres 2024 sind die technischen Voraussetzungen zur elektronischen Übermittlung der Grundsteuerdatensätze an die Gemeinde Stadland vorhanden. Diese werden kontinuierlich vom Steueramt abgerufen und geprüft. Für die Gemeinde Stadland existieren 4.299 wirtschaftliche Einheiten, die bearbeitet werden müssen.

Aufgrund der Vielzahl der Datensätze wurden und werden vorrangig die fehlerhaften Datensätze bearbeitet. Es werden auch bis zur Jahresveranlagung im Dezember 2024 weitere Überprüfungen der Datensätze durchgeführt. Nicht alle eingelesenen Datensätze können jedoch vor Verarbeitung manuell geprüft werden. Erfahrungen – auch anderer Kommunen – zeigen, dass viele Erklärungen fehlerhaft sind und möglicherweise im Nachhinein durch die Finanzverwaltung korrigiert werden müssen. Die Kommunen sind an die Grundlagenbescheide des Finanzamtes gebunden. Änderungen können nur beim Finanzamt beantragt werden.

Darüber hinaus liegen mit Stand vom 11.11.2024 für circa 163 wirtschaftliche Einheiten keine bzw. fehlerhafte Datensätze vom Finanzamt vor. Für jede wirtschaftliche Einheit darf die Grundsteuer in 2025 erst festgesetzt werden, wenn ein neuer Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes erstellt wurde. Eine vorläufige Festsetzung der Grundsteuer durch die Gemeinde Stadland auf Basis des aktuell bis zum 31.12.2024 geltenden Grundsteuermessbetrages ist rechtlich ausgeschlossen.

Zudem ist zu erwarten, dass nach dem Versand der endgültigen Grundsteuerbescheide zahlreiche Änderungsanträge beim Finanzamt eingehen werden. Diese Änderungen könnten die aktuellen Zahlen nochmals stark beeinflussen, weshalb eine sichere und präzise Berechnung des Hebesatzes derzeit nur schwer möglich ist.

Für die Ermittlung der neuen Hebesätze für die Grundsteuer A und B steht ein Prognoseprogramm zur Verfügung, welches die Messbeträge nach altem Recht und die bereits vorliegenden Messbeträge nach neuem Recht gegenüberstellt. Mit der Eingabe der bisherigen und der neuen Hebesätze kann das Gesamtvolumen alt und neu verglichen werden.

Eine exakte Berechnung der Hebesätze ist jedoch aufgrund der fehlenden und fehlerhaften Datensätze nicht möglich. Es handelt sich bei den übermittelten Datensätze teilweise um Schätzungen. Des Weiteren gehen unterjährig Neubewertung der Grundstücke ein, teilweise Neubewertung für die Jahre 2022, 2023 und 2024, so dass sich die Erträge aus der Grundsteuer A und B für das Jahr 2024 stetig verändern.

Hinzukommende wirtschaftliche Einheiten im Laufe des Jahres 2025 können nicht prognostiziert werden. Unter Berücksichtigung der oben erwähnten Unsicherheiten und der Berechnungsmethode wurden für die Grundsteuer A und B Hebesätze in Höhe von:

a) für Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	457 vom Hundert
b) für alle weiteren Grundstücke (Grundsteuer B)	260 vom Hundert

ermittelt (siehe beigefügte Änderungssatzung). Es wird dringend empfohlen, diese Hebesätze zu beschließen.

Falls im Laufe des Jahres 2025 signifikante Änderungen auftreten, zum Beispiel durch korrigierte Datensätze des Finanzamtes, besteht die Möglichkeit den Hebesatz noch nachträglich anzupassen. Die Überprüfung und der Vergleich haben teilweise erhebliche Abweichungen beim Grundvermögen zwischen altem und neuem Recht ergeben. Diese Abweichungen sind teils dem geänderten Recht, teils fehlerhaft ausgefüllten Erklärungen geschuldet. Während nach altem Recht das Grundvermögen überwiegend auf Basis des fortgeschriebenen Mietwerts zum Stichtag 01.01.1964 besteuert wurde, hat sich das Besteuerungssystem nun zu einem Flächen-Lage-Modell entwickelt.

Beratung

Ratsherr Busch merkt an, dass seit drei Jahren Einheitswerte hinsichtlich der Steuermesswerte neu festgesetzt sind, durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

Die Messbeträge wurden den Gemeinden mitgeteilt. Seit zwei Jahren hat der Gesetzgeber bundesweit verkündet, mit der Änderung sollen die Gemeinden keine Mehreinnahmen haben. Einige Gemeinde haben vorsichtshalber letztes Jahr die Einnahmen erhöht. Z. B. Brake ändert den Hebesatz nicht, aber der Messbetrag ist gestiegen. Es wurde davon ausgegangen, dass wir nicht mehr Geld einnehmen dürfen. Die CDU lehnt eine Erhöhung ab.

Ratsfrau Weubel hat die ähnliche Einstellung und fragt, was die Gemeinde in der Gesamtsumme einnimmt.

Herr Bürgermeister Stindt erklärt, dass im Fachausschuss und im Verwaltungsausschuss gesagt wurde, dass in den Fraktionen und Gruppen eine intensive Beratung erfolgt. Hierzu wurde verwaltungsseitig ein Tool / Werkzeug zur Verfügung gestellt.

Ratsherr Schwedt ergänzt, dass die Gruppe WPS/FDP sich auf einen Vorschlag geeinigt hat:

Es wird daher der Antrag gestellt, die Steuersätze wie folgt anzupassen:

Grundsteuer A auf 480 v. H.

Grundsteuer B auf 290 v. H.

Ratsherr Fritz meint, dass die Anpassung unumgänglich ist. Es ist für eine gesunde Infrastruktur zu sorgen und die Gemeinde ist lebenswert zu erhalten. Auch die steigenden Personalkosten sind ein weiteres Argument für eine Anpassung.

Ratsherr Haats beantragt, die Sitzung für eine Beratung in der Fraktion zu unterbrechen.

Ratsherr Janßen meint, es gibt einen Grund, warum es kostenneutral bleiben soll, weil die Bürger sich auf einen neuen Satz einstellen müssen, um zurecht zu kommen.

Ratsherr Wollgam meint, die neue Berechnung soll zwar keine Erhöhung bringen aber wegen der notwendigen Konsolidierung kann man die Steuer erhöhen. Es müssen Einnahmen generiert werden, es gibt hierzu keine Alternativen.

Ratsherr Helwig ergänzt dazu, dass die Gemeinde ein Dienstleister ist, und es werden für die Umsetzung der Aufgaben die Finanzmitteln gebraucht.

Der Vorsitzende Herr Sanders unterbricht die Sitzung für 10 Minuten.

Sitzungsunterbrechung von 19:29 – 19:41 Uhr.

Der Vorsitzender lässt über den Antrag der WPS/FDP abstimmen, dass die Grundsteuer A auf 480 v.H. und die Grundsteuer B auf 290 v.H. erhöht werden.

Abstimmungsergebnis

**Ja 9 Nein 8 Enthaltung 2
mehrheitlich beschlossen**

zu 21	Umsatzsteuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts hier: Beratung und Beschlussfassung über die Inanspruchnahme der möglichen Verlängerung der Übergangsfrist Vorlage: BV/140/2024
--------------	--

Sach- und Rechtslage:

Die Übergangsfrist zur Anwendung von § 2b UStG, der zentralen Umsatzbesteuerungsnorm für juristische Personen des öffentlichen Rechts, soll um weitere zwei Jahre auf den 1. Januar 2027 verlängert werden.

Als Grund für den erneuten Aufschub gibt der (noch unveröffentlichte) Referentenentwurf zum **Jahressteuergesetz (JStG) 2024** des Bundesministeriums der Finanzen insbesondere an, dass ab dem 1. Januar 2025 „*flächendeckend keine zutreffende und rechtssichere Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden*“ könne.

Der Referentenentwurf ist nur der erste Schritt im Gesetzgebungsverfahren des JStG 2024. Er wird möglicherweise im Rahmen des Verfahrens inhaltlich überarbeitet. Das JStG 2024 muss schließlich vom Bundestag beschlossen werden. Danach muss der Bundesrat dem Gesetz zustimmen. Wie lange der Abstimmungsprozess dauern wird und mit welchem Inhalt das Jahressteuergesetz dann final beschlossen wird, ist nicht bekannt.

Allgemeines:

Sämtliche Erträge der Gemeinde Stadland wurden bereits umsatzsteuerrechtlich geprüft. Teilweise müssen verschiedene Sachverhalte und vertragliche Grundlagen nochmals genauer geprüft werden. Umsatzsteuerrechtlich relevante Erträge sollen im Buchungsprogramm mit entsprechenden Steuerschlüsseln hinterlegt werden, um evtl. Buchungsfehler zu vermeiden.

Zwei neue Kassensysteme (Gemeindekasse und Einwohnermeldeamt) müssen angeschafft werden, um entsprechend die Umsatzsteuer auszuweisen zu können. Dies ist mit den derzeitigen Kassen nicht möglich. Momentan werden passende Systeme und Angebote geprüft.

Prüfung von Verträgen und ggf. Anpassung:

Verschieden vertraglich geregelte Erträge sind zukünftig umsatzsteuerbar und -pflichtig. Diese Verträge müssen um eine entsprechende Umsatzsteuerklausel ergänzt werden (z.B. Gas- und Strom-Konzessionsverträge).

Satzungsprüfung

Sämtliche Satzungen müssen geprüft werden, teilweise enthalten die Satzungen Leistungen auf hoheitlichen Grundlagen und nichthoheitlichen Grundlage (z.B. Feuerwehr). Nichthoheitliche Leistungen sind zukünftig umsatzsteuerbar und -pflichtig. Insoweit müssen diese Leistungen um eine Umsatzsteuerklausel ergänzt werden.

Derzeit wird an einer Lösung gearbeitet, um den Aufwand für alle Beteiligten möglichst gering zu halten. Es wird geprüft, ob hierfür rechtssicher eine Umsatzsteuer-Manteländerungssatzung erfolgen kann oder die in Rede stehenden Satzungen neu beschlossen werden müssen, was ein erheblicher Arbeitsaufwand für alle Beteiligten zur Folge hätte. Angedacht ist, die entsprechenden steuerlich relevanten Leistungen in einer Satzung zusammenzufassen und um den nachfolgenden Passus zu ergänzen:

„Sofern und soweit gebührenpflichtige/beitragspflichtige/entgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen von den obersten Finanzbehörden des Bundes oder des Landes Niedersachsen der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Gebühren/Beiträge/Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben“.

Fazit der Steuerverwaltung:

Nach aktueller Lage wäre ein freiwilliges Optieren nach § 2b UStG (falls der Verlängerung entsprochen wird) nicht ratsam.

Ob und inwieweit der §15a UstG (Berechtigung des Vorsteuerabzuges) angewendet werden kann, ist noch ungewiss.

Die Markthalle wurde vom Finanzamt mit 60% Markthalle und 40% Jugendzentrum eingestuft, so dass schon 40% der Maßnahmen kein Vorsteuerabzug beherbergen. Des Weiteren müssten sämtliche Rechnungen geprüft und ausgewertet werden, ob es sich um Scheinbestandteile (eigenständig) handelt oder Teile des Gebäudes sind.

Daher ist aktuell davon auszugehen, dass die zu erwartende Erstattung gering bzw. evtl. gar nicht in Anspruch genommen werden kann.

Demgegenüber steht zudem die extreme Mehrbelastung der Verwaltung und des Bürgers. Die Bürger dürfen auf Leistungen wie bspw. dem Stammbuch, (evtl. auch Bücherei) nun Mehrwertsteuer entrichten. Weiter müsste eine monatliche Abgabe der USt-Voranmeldung erfolgen. Dies würde einen nicht unerheblichen Mehraufwand erfordern, der aufgrund der aktuellen Lage mit der Grundsteuerreform etc. nicht zu gewährleisten wäre.

Es empfiehlt sich daher, die Verlängerung vollumfänglich in Anspruch zu nehmen, sobald diese beschlossen wurde.

Der Vorsitzende Herr Sanders erläutert, dass es um zweijährige Verlängerung handelt und lässt über diesen Tagesordnungspunkt abstimmen.

Beschlussempfehlung:

Bei der Einführung der Umsatzsteuerpflicht für Kommunen wird auf die geltenden, aufschiebenden Regelungen abgestellt. Die Gemeinde Stadland nimmt die Verlängerungen in Anspruch.

Abstimmungsergebnis

**Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0
einstimmig beschlossen**

zu 22	Sportlerehrung 2024 - Bereitstellung Haushaltsmittel Vorlage: BV/124/2024
--------------	--

Sach- und Rechtslage:

Im kommenden Frühjahr 2025 sollen die Sportlerinnen und Sportler für ihre Leistungen aus dem Jahr 2024 geehrt werden.

Die Veranstaltung soll im gewohnten Rahmen stattfinden. Es sollen wieder Urkunden und Medaillen vergeben werden. Die Veranstaltung soll voraussichtlich am 25. Februar 2025 stattfinden. Die Markthalle wurde als Lokalität angefragt und vorab gebucht.

Die Vereine wurden im November aufgefordert, die entsprechenden Personen bis zum 31.12.2024 vorzuschlagen.

Die Übersicht der vorgeschlagenen Sportler wird im Januar / Februar 2025 zur Verfügung gestellt.

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Anmerkungen.

Der Ausschussvorsitzende Herr Sanders lässt über diesen Tagesordnungspunkt abstimmen.

Beschlussempfehlung:

Die Ehrung der vorliegenden Sportlerinnen und Sportler wird entsprechend der Ehrungsrichtlinie der Gemeinde Stadland durchgeführt.

Es werden finanzielle Mittel in Höhe von 3.000 € im Haushalt 2025 eingestellt.

Abstimmungsergebnis

**Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0
einstimmig beschlossen**

**zu 23 Antrag des Bürgerverein Strohausen e.V. auf Zuwendung für die Erneuerung der Sitzflächen am Dorfplatz
Vorlage: AN/133/2024**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 07.11.2024 beantragt der Bürgerverein Strohausen e.V. eine Zuwendung in Höhe von 500,00 € für die Erneuerung der Sitzflächen am Strohauser Dorfplatz.

Auf das beigefügte Antragsschreiben wird verwiesen.

Es gab zu dem Tagesordnungspunkt keine Anmerkungen.

Der Vorsitzende Herr Sanders lässt über den vorliegenden Antrag abstimmen.

Beschlussempfehlung:

Dem Antrag des Bürgervereins Strohausen e.V. auf Gewährung einer Zuwendung in Höhe von 500,00 € für die Erneuerung der Sitzflächen am Dorfplatz wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis

**Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0
einstimmig beschlossen**

**zu 24 BV Schwei - Zuschuss zu baulichen Maßnahmen
Vorlage: BV/135/2024**

Sach- und Rechtslage:

Der Bürgerverein Schwei bittet für das Jahr 2025 um eine finanzielle Unterstützung. Es geht dabei um Maßnahmen zur Ertüchtigung der Containeranlagen an der Viehrampe.

Die bisherigen Maßnahmen wurden gemeinsam durch den Verein und die Gemeinde getragen. Die finanziellen Reserven bestehen nicht mehr in dem Maße wie es die weiteren Maßnahmen vor Ort erfordern.

Konkret geht es aktuell die Sanierung der Dächer, die Verbindung zwischen der Viehwaage und dem Container sowie um Anstricharbeiten.

Die Arbeiten werden durch den Verein in Eigenleistung erbracht. Es wird lediglich ein Zuschuss zu den Materialkosten erforderlich.

Neben den Eigenleistungen bringt der Bürgerverein auch private Maschinen und Fahrzeuge ein um die Maßnahmen durchzuführen.

Weiter sind an verschiedenen Stellen Fördermittel beantragt und diese würden selbstverständlich vorrangig genutzt. In dem Falle einer Förderung durch Dritte würden die Mittel der Gemeinde nur teilweise oder gar nicht erforderlich.

Der Antrag wird im Rahmen der Sitzung mündlich vorgetragen und begründet. Es werden 3.000 Euro beantragt.

Beratung

Ratsherr Helwig bittet darum, dass die Verwaltung die Antragsteller um einen schriftlichen Antrag anhält, da nicht jedes Mitglied im Fachausschuss oder im Verwaltungsausschuss ist.

Ratsfrau Hirdes meint, dass in der Vorlage nichts anderes steht, wie es die Antragsteller im Fachausschüssen vorgetragen haben.

Ohne weitere Beratung lässt der Vorsitzende Herr Sander über die Beschlussempfehlung abstimmen.

Beschlussempfehlung:

Unter dem Vorbehalt der Nachweisung von beantragten Drittmitteln und unter der Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Anträge wird dem Antrag des BV Schwei zugestimmt.

Abstimmungsergebnis

**Ja 16 Nein 0 Enthaltung 2
einstimmig beschlossen**

zu 25	Antrag der SPD- Fraktion auf vorbereitende Maßnahmen zur Verwicklichung eines nachhaltigen interkommunalen Gewerbegebiets Vorlage: AN/098/2024
--------------	---

Sach- und Rechtslage:

Beigefügter Antrag der Fraktion der SPD wird im Rahmen der Sitzung vorgetragen.

Beschlussempfehlung:

Der Landkreis Wesermarsch und die Wirtschaftsförderung Wesermarsch bereiten eine Beteiligung der Gemeinden an einem nachhaltigen interkommunalen Gewerbegebiet vor.

Die Beteiligungsformen werden in den Gemeinden vorgestellt. Eine Entscheidung ist danach möglich. Die Aktivitäten der Gemeinden wären insgesamt verfrüht.

Die Vorstellung der Studie in den Gemeinden ist erst im Dezember 2025 abgeschlossen.

Die Gemeinde schlägt vor diesen Antrag zunächst zurückzustellen und die weitere Entwicklung abzuwarten und die Vorschläge des Landkreises aufzunehmen. Der Antrag sollte beraten werden wenn weitere Fakten und Rahmenbedingungen bekannt geworden sind.

Änderung der Beschlussempfehlung

1. Der Rat der Gemeinde Stadland steht einer Beteiligung an einem nachhaltigen Interkommunalen Gewerbegebiet grundsätzlich aufgeschlossen und konstruktiv gegenüber.
2. Der Landkreis Wesermarsch wird gebeten einen Gesellschaftervertrag zu entwerfen und der Gemeinde Stadland zuzuführen.
3. Der Bürgermeister wird gebeten das Gesamtvorhaben (auch weiterhin) positiv nach außen zu vertreten.

Der Vorsitzender lässt über die geänderte Beschlussempfehlung abstimmen.

Abstimmungsergebnis

**Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0
einstimmig beschlossen**

zu 26	Antag der CDU-Fraktion Stadland auf Teilaufhebung eines Ratsbeschlusses hier: Beschlussfassung über das Interkommunale Gewerbegebiet vom 27.06.2018 Vorlage: AN/373/2023
--------------	---

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 20.11.2023 beantragt die CDU-Fraktion Stadland eine Teilaufhebung eines am 27.06.2018 gefassten Beschluss über das interkommunale Gewerbegebiet. Näheres wird vom Antragsteller in der Sitzung erläutert.

Zu diesen Tagesordnungspunkt gibt es keine Anmerkungen.

Der Vorsitzende Herr Sanders über den vorliegenden Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

zu 27 **Bebauungsplan Nr. 61 "Südlicher Hellmer"**
Benennung der Straße im Wohngebiet des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 61 "Südlicher Hellmer"
Vorlage: AN/116/2024

Sach- und Rechtslage:

e-mail des Antragstellers, Ralf Thienken (Vorhabenträger)



Ralf Thienken <ralf.thienk

An ✓ Müller Robby

Cc ● Stindt Harald; ○ Buesing@gmx.de



10.09.2024

Sehr geehrter Herr Müller,

auch wir haben uns einen Straßennamen für unser zukünftiges Baugebiet überlegt.
Wir möchten die Straße gerne **Achtern Dörp** nennen.

Mit der Bitte um weitere Veranlassung.(Weiterleitung, ggf. Genehmigung usw.)

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61, Neubaugebiet Reitland, steht kurz vor dem Abschluss. Für die Ausführungsplanung und für die Versorgungsträger (EWE, OOWV, Telekommunikation etc.) sowie Katasteramt (Vermessung und Eintrag) ist es im Rahmen der Arbeitspraxis rationeller von Beginn an mit konkreten Anschluss- / Hausadressdaten zu kommunizieren. Spätere Änderungen von Datensätzen (z.B. Planstraße in xy-Straße z) bedarf Zeit und ist mit Fehlerquote behaftet.

Die frühzeitige Benennung von Straßen in Neubaugebieten trägt zum effizienten Arbeiten bei.

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Anmerkungen.

Der Vorsitzende Herr Sanders über den vorliegenden Antrag abstimmen.

Beschlussempfehlung:

Der Rat der Gemeinde Stadland stimmt zu, dass für die neu entstehende Straße im Neubaugebiet Reitland, Bebauungsplan Nr. 61 „Südliche Hellmer“ mit „Achtern Dörp“ benannt wird und beschließt, daß der Name „Achtern Dörp“ im Wohngebiet Reitland, Bebauungsplan Nr. 61, auch nach Übernahme der Wohnstraße als Gemeindestraße weitergeführt wird.

Abstimmungsergebnis

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

zu 28 **Baugebiet 7, Schwei**
Antrag eines Grundstücksbewerbers auf Teilung des Grundstücks Zum Landblick 4 (Flur 10, Flurstück 107/10, Gemarkung Schwei) zur Errichtung von Kleinhäusern (Tiny House)
Vorlage: AN/119/2024

Sach- und Rechtslage:

Das Baugebiet Schwei ist entwickelt für eine Erschließung in vier Bauabschnitten. Im Ersten Bauabschnitt sind 11 der 12 angebotenen Grundstücke veräußert.

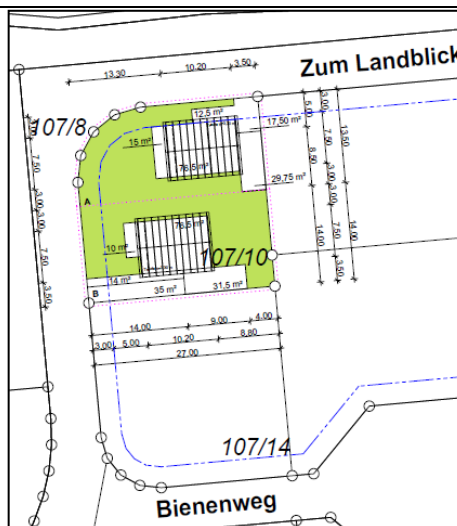
Für das verbleibende Grundstück (Zum Landblick 4 (Flurstück 107/10, Flur 10, Gemarkung Schwei) stellt der Interessent den Antrag auf Grundstücksteilung, mit der Absicht die jeweiligen Grundstückshälfte mit jeweils einem Kleinhaus zu bebauen.

Exkurs:

In der USA gilt jedes Eigenheim mit weniger als 37 m² Wohnfläche als Tiny-Houses. Bei uns haben diese Art Kleinhäuser (auch Singlehäuser genannt) weniger als 50 m² Wohnfläche. Bis 90 m² Wohnfläche spricht man von einem „Small House“.

Eine Änderung des Bebauungsplans bedarf es nicht. Im Bebauungsplan Nr. 7, 1. Änderung, Wohngebiet Schwei, sind je Grundstück Einzelhäuser oder Doppelhäuser zugelassen. Das bedeutet allerdings, keine zwei Einzelhäuser auf einem Grundstück.

Ein Kleinhaus auf einem rd. 700 m² großen Grundstück widerspricht der Motivation / dem Gesamtanspruch für eine zurückhaltenden, rationalen Bauweise.



Die Bauart von Tiny-Houses ist vielfällig. Damit im Wohngebiet nicht der Charakter einer Ferienhaussiedlung entsteht, sollte im Kaufvertrag aufgenommen werden:

Die Errichtung von Tiny-Houses / Kleinhäuser / Singelhäuser sind nur zulässig, wenn

- die Häuser fest mit dem Grundstück verbunden, nicht mobil oder auf Rädern gelagert, sind,
- mindestens mit einem Satteldach, mit einer Traufhöhe von 3,5 bis 4,5 m bedeckt sind,
- mit fest installierten Anschlüssen für die Ver- und Entsorgung ausgestattet sind und
- nur zum dauerhaften Wohnen dienen (Ferienvermietung ist nicht erlaubt!).

Beschlussempfehlung:

Der Rat der Gemeinde Stadland stimmt dem Antrag auf Teilung des Grundstückes Zum Landblick 4, (Flurstück 107/10, Flur 10, Gemarkung Schwei) zum Zwecke der Bebauung mit jeweils einem Tiny-House / Kleinhaus / Singelhaus.

Im Grundstückskaufvertrag ist einzupflegen:

Die Errichtung von Tiny-Houses / Kleinhäuser / Singelhäuser sind nur zulässig, wenn

- *die Häuser fest mit dem Grundstück verbunden, nicht mobil oder auf Rädern gelagert, sind,*
- *mindestens mit einem Satteldach, mit einer Traufhöhe von 3,5 bis 4,5 m bedeckt sind,*
- *mit fest installierten Anschlüssen für die Ver- und Entsorgung ausgestattet sind und*
- *nur zum dauerhaften Wohnen dienen (Ferienvermietung ist nicht erlaubt!).*

Im Rahmen der Beratung im Fachausschuss wurde Beschlussempfehlung wie folgt geändert.

Die Errichtung von Tiny-Houses / Kleinhäuser / Singelhäuser sind nur zulässig, wenn

- *die Häuser fest mit dem Grundstück verbunden, nicht mobil oder auf Rädern gelagert, sind,*
- *mit fest installierten Anschlüssen für die Ver- und Entsorgung ausgestattet sind und*
- *nur zum dauerhaften Wohnen dienen (Ferienvermietung ist nicht erlaubt!)*
- *die Festsetzungen gemäß Bebauungsplans Nr. 7, Schwei, bleiben unberührt*

Der Vorsitzende Herr Sanders lässt über die geänderte Beschlussempfehlung abstimmen.

Abstimmungsergebnis

**Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0
einstimmig beschlossen**

zu 29	Antrag der Gleichstellungsbeauftragten Frau Ilona Fritz auf Änderung bzw. Aktualisierung der Satzung der Gemeinde Stadland über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Aufgaben Vorlage: AN/132/2024
--------------	--

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 30.10.2024 beantragt die Gleichstellungsbeauftragte Frau Ilona Fritz die Änderung bzw. Aktualisierung der o.g. Satzung. Auf diesen Antrag wird verwiesen.

Einen entsprechenden Satzungsentwurf hat Frau Fritz ihrem Antrag beigefügt. Dieser ist ebenso wie die bisher gültige Satzung als Anlage beigefügt.

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG beschließt ausschließlich die Vertretung über Satzungen und Verordnungen.

Nach rechtlicher Prüfung, ist die Gleichstellungsbeauftragte stimmberechtigt.

Über den vorliegenden Antrag wird abgestimmt.

Beschlussempfehlung:

Dem vorliegenden Satzungsentwurf wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis

**Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0
einstimmig beschlossen**

zu 30	42. Änderung des Flächennutzungsplans Stadland und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 "Südlicher Hellmer", im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch 1. Kenntnisnahme der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) 2. Fassung der Abwägungsbeschlüsse (§ 1 Abs. 7 BauGB) 3. Beschlussfassung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans Stadland und Fassung des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 "Südlicher Hellmer" (§ 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 58 Abs. 1 NKomVG) Vorlage: BV/113/2024
-------	---

Sach- und Rechtslage:

Mit Bekanntmachung am 02.10.2024 im elektronischen Amtsblatt und Hinweisbekanntmachungen in der Presse wurde die Öffentliche Auslegung der Planunterlagen bekanntgemacht. Während der Auslegungszeit vom 07.10.2024 bis 07.11.2024 sind keine Bedenken und Anregungen bei der Gemeinde eingegangen oder zu Protokoll gegeben worden.

Parallel sind die Nachbarkommunen und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt worden. Die eingegangenen Stellungnahmen sind vom Planungsbüro zusammengestellt und mit Abwägungsvorschlägen versehen worden.

Zu dieser Beschlussvorlage gibt es keine Anmerkungen.

Der Vorsitzende Herr Sanders lässt über die vorliegende Beschlussvorlage abstimmen.

Beschlussempfehlung:

1. Es wird festgestellt, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) keine Anregungen hervorgegangen sind. Die aus den Verfahren zur Beteiligung der Nachbarkommunen und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit gemäß § 1 Abs. 7 BauGB unter Berücksichtigung privater und öffentlicher Interessen gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Auf die Abwägungsvorschläge des Planungsbüros wird Bezug genommen.
3. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 58 Abs. 1 Ziff. 5 NKomVG beschließt der Rat der Gemeinde Stadland die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadland und den Bebauungsplanes 61 „Südliche Hellmer“, als Satzung.

Abstimmungsergebnis

**Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0
einstimmig beschlossen**

zu 31	36. Änderung des Flächennutzungsplans Stadland und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 59 "Freiflächenphotovoltaikanlage Sürwürden", im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch 1. Kenntnisnahme der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) 2. Beschlussfassung zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB Vorlage: BV/114/2024
-------	--

Sach- und Rechtslage:

Mit Bekanntmachung vom 20.09.2024 (elektronisches Amtsblatt Gemeinde Stadland) sowie Hinweisbekanntmachungen in der Presse ist zur frühzeitigen Bürgerinformation (§ 3 Abs. 1 BauGB) am 30.09.2024 im Sitzungssaal des Rathauses in Rodenkirchen eingeladen worden. Die kompletten Planunterlagen sind am 23.09.2024 auf der Homepage der Gemeinde eingestellt worden.

Die Versammlung ist ohne Resonanz geblieben. Aufgrund der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde sind ebenfalls keine Anregungen und Bedenken eingegangen oder zu Protokoll gegeben worden. Somit sind im Rahmen der frühzeitigen Bürgerinformation (§ 3 Abs. 1 BauGB) keine Stellungnahmen eingegangen.

Mit e-mail vom 24.09.2024 sind die Nachbarkommunen und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) für eine frühzeitige Beteiligung angeschrieben worden. Die eingegangenen Stellungnahmen sind vom Planungsbüro ausgewertet und mit Abwägungsvorschlägen versehen worden.

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Anmerkungen.

Der Vorsitzende Herr Sanders lässt über die vorliegende Beschlussvorlage abstimmen.

Beschlussempfehlung:

Die Entwurfsunterlagen für die 36. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 59 „Freiflächenphotovoltaikanlagen Sürwürden“ werden zur Kenntnis genommen.

Der Rat beschließt die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis

**Ja 17 Nein 1 Enthaltung 0
mehrheitlich beschlossen**

zu 32	<p>40. Änderung des Flächennutzungsplans Stadland und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 38 "Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen Rodenkircherwupp", 1. Änderung, im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch</p> <p>1. Kenntnisnahme der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB')</p> <p>2. Vorstellung der Entwurfsunterlagen</p> <p>3. Zustimmung zur Entwurfsplanung</p> <p>4. Beschlussfassung zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)</p> <p>Vorlage: BV/115/2024</p>
-------	--

Sach- und Rechtslage:

Die frühzeitige Beteiligung der Nachbarkommunen und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) erfolgte im Sommer dieses Jahres.

Mit Veröffentlichungen am 09.10.2024 (elektronisches Amtsblatt Gemeinde Stadland) sowie Hinweisbekanntmachungen in der Presse ist die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Planunterlagen zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans Stadland und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 38 „Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen Rodenkircherwupp, 1. Änderung, für eine frühzeitige Bürgerinformation (§ 3 Abs. 1 BauGB), in der Zeit vom 14.10.2024 bis einschließlich 14.11.2024, bekanntgemacht worden. Hierzu waren die kompletten Planunterlagen ab dem 10.10.2024 auf der Homepage der Gemeinde eingestellt. Aufgrund der Veröffentlichung sind keine Anregungen und Bedenken eingegangen oder zu Protokoll gegeben worden. Somit sind im Rahmen der frühzeitigen Bürgerinformation (§ 3 Abs. 1 BauGB) keine Stellungnahmen eingegangen.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Nachbarkommunen und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sind vom Planungsbüro ausgewertet und mit Abwägungsvorschlägen versehen worden.

Der Bürgermeister verweist zu diesem Tagesordnungspunkt auf einen aktuellen Eingang per Fax bei der Gemeinde.

Inhaltlich geht es um Bedenken zum weiteren Verfahren.

Der Bürgermeister erläutert, dass diese und ggf. weitere Einlassungen im Rahmen des nun folgenden Beteiligungsverfahrens aufgenommen und geprüft werden.

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine weiteren Anmerkungen und der Vorsitzende Herr Sanders lässt über die vorliegende Beschlussempfehlung abstimmen.

Beschlussempfehlung:

Die Entwurfsunterlagen für die 40. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 38 „Windenergie- und Freiflächen-photovoltaikanlagen Rodenkircherwupp, 1. Änderung, werden zur Kenntnis genommen.

Der Rat stimmt den Entwurfsunterlagen zu und beschließt die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis

**Ja 17 Nein 1 Enthaltung 0
mehrheitlich beschlossen**

zu 33	Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 "Windenergieanlagenpark Schweieraußendeich" 1. Vorstellung der Entwurfsunterlagen 2. Fassung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB) 3. Zustimmung zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) Vorlage: BV/117/2024
-------	--

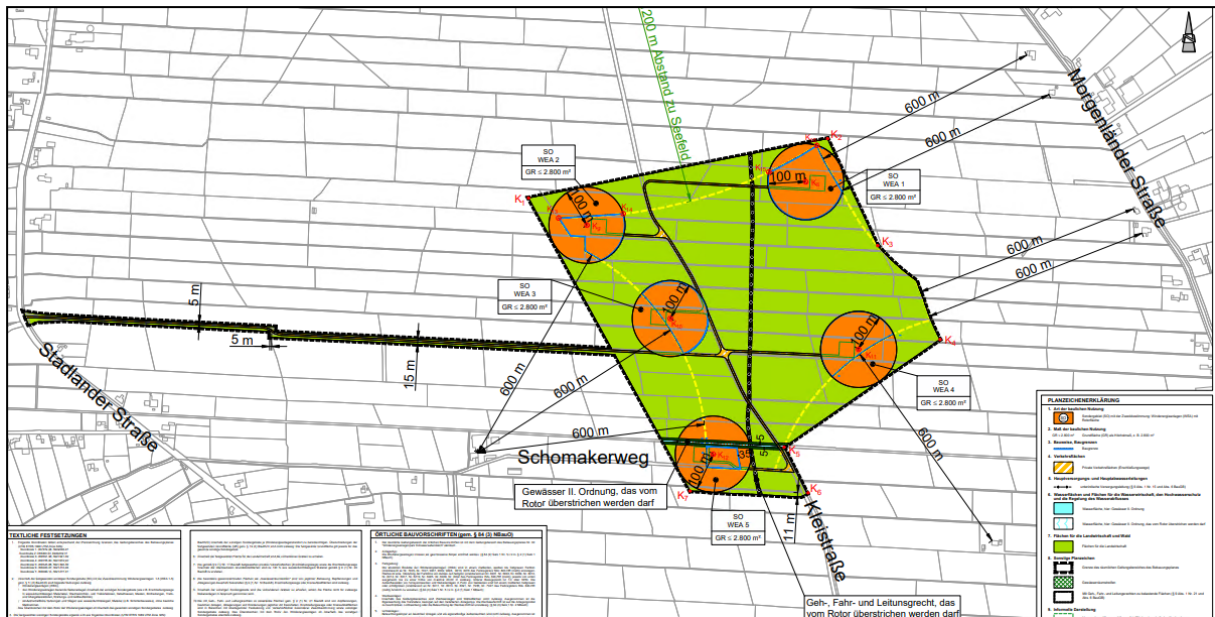
Sach- und Rechtslage:

Die Planung des Windenergieanlagenparks Schweieraußendeich hat im Jahr 2022 begonnen. Am Anfang der Planung sind die Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans Stadland und Aufstellung eines Bebauungsplans parallel entwickelt worden. Mitte 2023 ist lediglich das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans weitergeführt und mit Bekanntmachung der 37. Änderung des Flächennutzungsplans Stadland im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Stadland am 29.01.2024 abgeschlossen bzw. rechtskräftig geworden.



Der Geltungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplans Stadland ist Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplans Windenergieanlagenpark Schweieraußendeich

Im Laufe des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans ist der ursprüngliche Geltungsbereich aufgrund faunistischer Erkenntnisse reduziert worden. Der Aufstellungsbeschluss ist entsprechend zu fassen:



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 60 „Windenergieanlagenpark Schweieraußendeich“

Der Geltungsbereich umfasst eine etwa 62 ha große Fläche südlich der Ortschaft Seefeld im Bereich der Kleistraße. Für die Erschließung des Windparks ist eine Wegefläche nach Westen zur Stadlander Straße Bestandteil des Bebauungsplanes.

Der Geltungsbereich umfasst die gesamte Sonderbaufläche aus der 37. Änderung des Flächennutzungsplans, die durch einen 600 m Abstand zu den Wohnhäusern Schomakerweg 4, Morgenland 18, 19 und 24, sowie einen 1200 m Abstand zur dargestellten Wohnbaufläche in der Ortschaft Seefeld begrenzt wird. Südlich bildet der Schomakerweg die Grenze der Sonderbaufläche. Da die Sonderbaufläche eine Rotor-Out-Darstellung hat, umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bereiche, die vom Rotor der Windenergieanlagen überstrichen werden dürfen.

Die Vorentwürfe der Planung sind dieser Vorlage angefügt. Im Rahmen der Sitzung des Infrastrukturausschusses wird zur Planung vorgetragen und erläutert.

Nach Zustimmung zu den Planunterlagen werden die Vorentwürfe der Planung in die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB (Auslegung zur frühzeitigen Bürgerinformation und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen) gegeben.

Beschlussempfehlung:

Der Rat der Gemeinde Stadland beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 „Windenergieanlagenpark Schweieraußendeich“. Der Geltungsbereich, etwa 62 ha, umfasst die gesamte Sonderbaufläche aus der 37. Änderung des Flächennutzungsplans, die durch einen 600 m Abstand zu den Wohnhäusern Schomakerweg 4, Morgenland 18, 19 und 24, sowie einen 1200 m Abstand zur dargestellten Wohnbaufläche in der Ortschaft Seefeld begrenzt wird. Südlich bildet der Schomakerweg die Grenze der Sonderbaufläche. Da die Sonderbaufläche eine Rotor-Out-Darstellung hat, umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bereiche, die vom Rotor der Windenergieanlagen überstrichen werden dürfen. Für die Erschließung des Windparks ist eine Wegefläche nach Westen zur Stadlander Straße Bestandteil des Bebauungsplanes. Auf die Planskizze in der Vorlage wird Bezug genommen.

Den Vorentwürfen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 „Windergieanlagenpark Schweier-außendeich“ sowie der Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) wird zugestimmt.

Ergänzungen

Für die Straßen und Wege der Gemeinde Stadland gibt es zur Nutzung eine tonnenmäßige Gewichtsbegrenzung.

Eine Nutzung der gemeindlichen Straßen und Wege ist oberhalb dieser Gewichtsbegrenzung grundsätzlich untersagt.

Abweichende Regelungen sind nur nach vorheriger einzelvertraglicher Vereinbarung zwischen den Beteiligten möglich.

Die Beschlussempfehlung wurde mit Ergänzung von dem Vorsitzenden vorgetragen.

Der Vorsitzende Herr Sanders lässt über die Beschlussempfehlung abstimmen.

Abstimmungsergebnis

**Ja 17 Nein 2 Enthaltung 1
mehrheitlich beschlossen**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vorgezogen und bei der Abstimmung waren alle Ratsmitglieder anwesend.

Ratsfrau Arens verlässt die Sitzung um 18:24 Uhr.

zu 34	Baugebiet 7, Schwei Angebot von Wohnbaugrundstücken zur Errichtung von Kleinhäusern (Tiny Houses) Vorlage: BV/120/2024
--------------	---

Sach- und Rechtslage:

Für den Bereich der Gemeinde Stadland werden sehr häufig Anfragen nach der Möglichkeit zur Errichtung eines sogenannten Tiny-Houses gerichtet.

Für den deutschen Raum gilt ein Haus als Tiny House, wenn es unter 50 m² Wohnfläche aufweist – oft wird es dann auch als *Kleinhaus* oder *Singlehaus* bezeichnet. Häuser mit einer Wohnfläche bis 90 m² werden als Smal-House oder Midi-Haus bezeichnet. Dabei handelt es sich um kleine Häuser auf leinen Grundstücken. Die Wohnmotiv sind meistens eine bewußte minimalistische Lebensweise, aber auch Ressourcen sparen, niedrige Kosten. Die Häuser sind geeignet sowohl für Einzelpersonen (Singles) als auch für ältere Mitbürger. Kleine Grundstück, moderate Wohnflächen 50 – 90 m², wirtschaftlich leistbar, Ressource sparend in jeglicher Hinsicht.

Um entsprechende Nachfragen mit einem möglichen Angebot zu dienen ist darüber zu beraten und zu beschließen, ob die Gemeinde Stadland kleine Grundstücke für die Bebauung mit einem Klein- oder Midihaus anbieten will.

Geeignete Flächen könnten zwei Grundstücke im Baugebiet 7, Schwei, Am Grünland 5 u. 7 sein:



Die Grundstücke Am Grünland 5 und 7 befinden sich im Bauabschnitt 3 des Baugebietes. In der Straße Am Grünland sind noch keine Grundstücke verkauft. Mit der Lage zwischen den zwei Gräben würden die vier entstehenden kleinen Grundstücke eine nicht störende Einheit innerhalb des Wohngebiets bilden. Durch die Teilung der Grundstücke entstehen kleine Grundstücke, die mit Einzelhäusern (Tony-House etc.) bebaut werden können. Auf den reduzierten Grundstücksgröße ergeben sich aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl, dass sich auf den Grundstücken bebaubare Flächen zwischen 70 und 100 m² entstehen.

Damit durch den Bau der Kleinhäuser in dem Allgemeinen Wohngebiet nicht der Charakter einer Ferienhaussiedlung entsteht, sollte im Kaufvertrag aufgenommen werden:

Die Errichtung von Tiny-Houses / Kleinhäuser / Singelhäuser / Midi-Häusern sind nur zulässig, wenn

- die Häuser fest mit dem Grundstück verbunden, nicht mobil oder auf Rädern gelagert, sind,
- mindestens mit einem Satteldach, mit einer Traufhöhe von 3,5 bis 4,5 m bedeckt sind,
- mit fest installierten Anschlüssen für die Ver- und Entsorgung ausgestattet sind und
- nur zum dauerhaften Wohnen dienen (Ferienvermietung ist nicht erlaubt!).

Beratung

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es von der Verwaltung die Ergänzung.

Ratsherr Helwig fragt, ob das rechtlich durchsetzbar ist, dass es keine Ferienhäuser sein sollen.

Herr Müller führt für die Verwaltung hierzu aus, dass das Nutzungsrecht für die Ferienhäuser/ Ferienwohnungen in Wohngebieten durch das Baurecht begrenzt wird.

Beschlussempfehlung:

Der Rat der Gemeinde Stadland beschließt, dass in der Gemeinde Stadland Flächen für die Bebauung mit Kleinhäusern (Tiny-House, Midi-House) angeboten werden sollen. Die Angebote sollen im Baugebiet 7, Schwei, vorgehalten werden. Die Grundstücke Am Grünland 5 und 7 (Flurstück 107/78 und 107/80, Flur 10, Gemarkung Schwei) werden entsprechend geteilt, sodass 4 Einzelgrundstücke entstehen.

Damit durch den Bau der Kleinhäuser in dem Allgemeinen Wohngebiet nicht der Charakter einer Ferienhaussiedlung entsteht, sollte im Kaufvertrag aufgenommen werden:

Die Errichtung von Tiny-Houses / Kleinhäuser / Singelhäuser / Midi-Häusern sind nur zulässig, wenn

- die Häuser fest mit dem Grundstück verbunden, nicht mobil oder auf Rädern gelagert, sind,*
- mindestens mit einem Satteldach, mit einer Traufhöhe von 3,5 bis 4,5 m bedeckt sind,*
- mit fest installierten Anschlüssen für die Ver- und Entsorgung ausgestattet sind und*
- nur zum dauerhaften Wohnen dienen (Ferienwohnen- / -vermietung ist nicht erlaubt!).*

Ergänzung:

- Die Errichtung von Tiny-Houses / Kleinhäuser / Singelhäuser sind nur zulässig, wenn*
- die Häuser fest mit dem Grundstück verbunden, nicht mobil oder auf Rädern gelagert, sind,*
 - mit fest installierten Anschlüssen für die Ver- und Entsorgung ausgestattet sind und*
 - nur zum dauerhaften Wohnen dienen (Ferienvermietung ist nicht erlaubt!)*
 - die Festsetzungen gemäß Bebauungsplans Nr. 7, Schwei, bleiben unberührt*

Der Vorsitzender Herr Sanders lässt über die Beschlussempfehlung unter Berücksichtigung der angepassten Ergänzung abstimmen.

Abstimmungsergebnis

**Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0
einstimmig beschlossen**

zu 35	Bebauungsplan Nr. 57 "Windenergieanlagenpark Morgenland" 1. Kenntnisnahme der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) 2. Fassung der Abwägungsbeschlüsse (§ 1 Abs. 7 BauGB) 3. Beschlussfassung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 "Windenergieanlagenpark Morgenland" (§ 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 58 Abs. 1 NKomVG) Vorlage: BV/153/2024
--------------	--

Sach- und Rechtslage:

Mit Bekanntmachung der Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Entwicklung eines Windenergieanlagenparks in Morgenland, im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Stadland am 31.01.2024, ist die Planung rechtskräftig. Diese Flächennutzungsplanung ist Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 „Windenergieanlagenpark Morgenland“.

Im Juni 2024 hat der Rat der Gemeinde Stadland, im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 „Windenergieanlagenpark Morgenland“, die Durchführung der Öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und die Beteiligung der Nachbarkommunen und sonstigen Träger öffentlicher Belangen (§ 4 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Die Öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 12. September bis einschließlich 14. Oktober 2024. Während der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen sind bei der Gemeindeverwaltung keine Anregungen oder Bedenken eingegangen oder zu Protokoll gegeben worden.

Parallel ist die Beteiligung der Nachgemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt worden. Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage Abwägungsvorschläge aufgeführt und mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen versehen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Anmerkungen.

Der Vorsitzende Herr Sanders lässt über die vorliegende Beschlussempfehlung abstimmen.

Beschlussempfehlung:

1. Es wird festgestellt, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§3 Abs. 2 BauGB) keine Anregungen eingegangen sind. Die aus den Verfahren zur Beteiligung der Nachbarkommunen und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Stellungnahmen aus den Öffentlichkeitsbeteiligungen werden hiermit gemäß § 1 Abs. 7 BauG unter Berücksichtigung privater und öffentlicher Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Auf die Abwägungsvorschläge des Planungsbüros wird Bezug genommen.
3. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 58 Abs. 1 Ziff. 5 NKomVG beschließt der Rat der Gemeinde Stadland den Bebauungsplan Nr. 57 „Windenergieanlagenpark Morgenland“ und stellt die Begründung fest.

Abstimmungsergebnis

**Ja 17 Nein 1 Enthaltung 0
mehrheitlich beschlossen**

zu 36 Mitteilungen der Verwaltung

Der Bürgermeister teilt mit:

1. Termine

14. Dezember 2024 - Weihnachtsmarkt in Schwei

23.12.2024 bis 06.01.2024 ist die Gemeinde mit kleiner Besetzung erreichbar. Alle Stellen sind besetzt.

2. allgemeine Infos

- Neuer Personalrat gewählt – Vorsitzender ist Herr Milles aus der Kita Regenbogen

Frau Huppert berichtet, dass die

- Schlüsselzuweisungen vom Land: 1.794.100,00 € und somit 228.100,00 € mehr als im Vorjahr betragen

- Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs 178.300,00 € und damit 11.300 € mehr als im Vorjahr betragen
- Kreisumlage 5.922.000,00 € (aufgerundet 203.000,00 € mehr als im Vorjahr) beträgt

Letztlich stehen der Gemeinde 36.400,00 € mehr zur Verfügung als im Vorjahr.

zu 37 Anfragen der Ratsmitglieder

Ratsfrau Kuik-Janssen wurde angesprochen, warum die Bürgervereine Schwei und Strohausen Zuwendung bekommen aber der BV Absen bekommt kein Zuschuss für das Handlaufgeländer.

Der Gemeindeverwaltung liegt kein Antrag vor, weshalb auch kein Beteiligungsvorgang geschaffen wurde.

Ratsfrau Kuik-Janssen äußert sich als Radfahrerin. Ihr ist aufgefallen, dass die Sandstraße in schlechtem Zustand ist und fragt, ob das Bauamt diese Straße näher betrachten kann.

Die Gemeindeverwaltung sagt eine Begehung zu.

zu 38 Einwohnerfragestunde

Herr Landwehr weist hin, dass am Weihnachtsmarkt, dort wo die Hütten aufgestellt sind, die Fahrbahn für die Rollstuhlfahrer schwer befahrbar ist und bittet diese vielleicht zu verbessern.

Herr Landwehr äußert sich auch zu dem Ratsbeschluss über die Hebesätze, dass er die Erhöhung der Steuer vollkommen in Ordnung findet, damit die Gemeinde handlungsfähig bleibt. Herr Landwehr bedankt sich beim Rat.

Der Vorsitzende Herr Sanders bittet die Nichtöffentlichkeit herzustellen und wünscht allen Bürgern frohe Weihnachten und einen guten Rutsch.

Der Vorsitzende Herr Sanders ordnet eine Pause um 20:26 Uhr für einige Minuten an.

Es geht weiter um 20:40 Uhr.

Michael Sanders
Vorsitzender

Harald Stindt
Bürgermeister

Svetlana Pfannenstiel
Protokollführer

